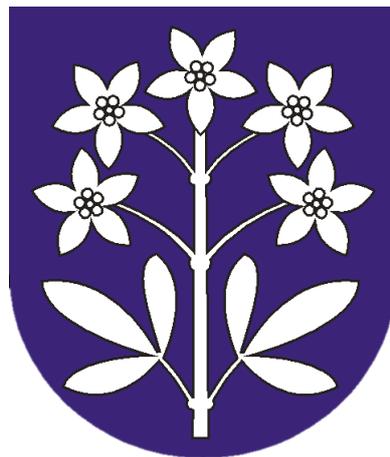


REGLEMENT ÜBER DIE JUGEND- UND VEREINSFÖRDERUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLEINIKON



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Zuständigkeit	3

II. Grundsätze

Art. 1	Charakter und Förderung	3
Art. 2	Voraussetzungen	3
Art. 3	Andere öffentliche Leistungen	4
Art. 4	Budgetvorbehalt	4

III. Anforderungen an die Vereine

Art. 1	Rechtsform	4
Art. 2	Berechtigte Vereine	4

IV. Ausrichtung des Förderbetrags

Art. 1	Bedingungen für die Beitragsausrichtung	5
Art. 2	Prävention	5
Art. 3	Beitragshöhe	6

V. Verfahren

Art. 1	Eingabe der Unterlagen	6
Art. 2	Sanktionen	6

VI. Schlussbestimmungen

Art. 1	Ausnahmen	7
Art. 2	Ausführungsbestimmungen	7
Art. 3	Rechtsschutz	7
Art. 4	Inkrafttreten	7
Art. 5	Gültigkeit dieses Reglements	7

VII. Anhänge

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

1. Mit diesem Reglement wird die Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit (im weiteren „JV-Arbeit“ genannt) in Schleinikon und den umliegenden Gemeinden geregelt.
2. Es legt einheitliche Kriterien für die Bemessung und Ausrichtung von Beiträgen an die Vereine fest.

1.2 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement gilt für jährlich wiederkehrende Finanzbeiträge der Politischen Gemeinde Schleinikon an Vereine sowie die unmittelbar geleistete Förderung der JV-Arbeit.
2. Es ist nicht anwendbar für Einzelbeiträge der Gemeinde, welche diese an Veranstaltungen oder für bestimmte Projekte von Vereinen ausrichtet.
3. Es ist weiter nicht anwendbar für einmalige Beiträge an einen Verein, der mit einem separaten Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats bewilligt wird.

1.3 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Reglements sind die Verwaltung und der Gemeinderat zuständig.

II. Grundsätze

2.1 Charakter und Förderung

Die finanziellen Leistungen der Gemeinde an Vereine zur Förderung der JV-Arbeit erfolgen subsidiär zu anderen Finanzierungsquellen.

2.2 Voraussetzungen

1. Die Ausrichtung der Leistung setzt die Erfüllung der in diesem Reglement definierten Anforderungen voraus. Die Anforderungen stellen das öffentliche Interesse und den zielgerichteten Einsatz des öffentlichen Beitrages sicher.
2. Es wird erwartet, dass unterstützte Vereine Einsätze im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Öffentlichkeit erbringen.

2.3 Andere öffentliche Leistungen

1. Von einem nach diesem Reglement ausgerichteten Förderbeitrag werden andere einmalige oder wiederkehrende, öffentliche Beiträge an den betreffenden Verein nicht tangiert, soweit die Kosten der JV-Arbeit in einem solchen Verein nicht bereits ganz, oder weitgehend von der Politischen Gemeinde, finanziert oder mitfinanziert werden.
2. Werden die Kosten der JV-Arbeit im betreffenden Verein bereits ganz oder weitgehend durch nicht unter dieses Reglement fallende öffentliche Beiträge gedeckt, entfällt eine weitere Beitragsleistung aufgrund dieses Reglements.

2.4 Budgetvorbehalt

1. Der Gemeinderat stellt jährlich einen Betrag, der den zu erwartenden Förderbeiträgen entspricht, in sein Budget ein.
2. Der Gemeinderat kann einen Beitrag kürzen oder Beitragsleistungen aufgrund dieses Reglements gänzlich aussetzen, wenn die Haushaltslage der Gemeinde das erfordert.

III. Anforderungen an die Vereine

3.1 Rechtsform

Es sind nur Vereine und sinngemässe Organisationen nach Art. 60ff ZGB bezugsberechtigt. Alle anderen Rechtsformen wie GmbH, Aktiengesellschaften, Stiftungen oder lose Personenverbindungen fallen nicht unter dieses Reglement.

3.2 Berechtigte Vereine

1. Alle Vereine, die für die Einwohner von Schleinikon ein Angebot schaffen, haben Anspruch auf eine finanzielle Förderung nach den Bestimmungen dieses Reglements.
2. Als Verein gilt in der Regel, wer in seinen Statuten die Ausübung der Vereinstätigkeit festgelegt hat.
3. Folgende Voraussetzungen müssen durch den betreffenden Verein erfüllt sein:

a) Beitrittsmöglichkeit

Jede Person aus Schleinikon muss unabhängig ihrer kulturellen, religiösen und politischen Herkunft Mitglied im Verein werden können. Besteht eine Einschränkung, muss diese durch den Vereinszweck begründet sein.

b) Ausrichtung des Vereins

Dieser darf nicht kommerziell sein und ist in der Regel politisch und konfessionell neutral.

c) Sitz und Bestand des Vereins

Der Sitz muss in der Politischen Gemeinde Schleinikon sein. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren bestehen. Besteht in Schleinikon kein Angebot, können auch entsprechende Vereine in umliegenden Gemeinden berücksichtigt werden.

d) Eigenleistung des Vereins

Die JV-Arbeit muss vom Verein soweit als möglich selbst erbracht werden.

e) Mitgliederzahl

Es wird keine Mindestmitgliederzahl festgelegt. Der Verein muss gemäss seinen Statuten funktionsfähig sein.

f) Vereinsführung

Es werden mit Ausnahme der Buchhaltung keine besonderen, über den Rahmen des ZGB und OR hinausgehenden Anforderungen gestellt.

g) Buchhaltung

Die Vereine müssen eine Buchhaltung führen, aus der die Verwendung der Mittel und die Kosten für die JV-Arbeit hervorgehen.

IV. Ausrichtung des Förderbetrags

4.1 Bedingungen für die Beitragsausrichtung

Folgende Bedingungen gelten für die Ausrichtung des Förderbeitrages nach diesem Reglement:

- a) Die unter III Art. 1 und Art. 2 dieses Reglements definierten Anforderungen müssen erfüllt sein.
- b) Der Verein muss ein regelmässiges Angebot führen, dies kann saisonal oder ganzjährig sein.
- c) Bei Vereinen mit Jugendförderung bilden sich Trainer und Leiter regelmässig weiter.
- d) Die erhaltenen Förderbeiträge werden ausschliesslich für den Verein verwendet.
- e) Alle weiteren Finanzierungsquellen werden konsequent aktiv ausgeschöpft.
- f) Bei Sportvereinen sind in der Regel Trainer und Leiter einzusetzen, die mindestens eine gültige J+S- oder andere von den jeweiligen übergeordneten Verbänden geforderten Ausbildungen verfügen.

4.2 Prävention

Im Rahmen seiner Tätigkeit ergreift der Verein spezifische Präventionsmassnahmen in Bezug auf Alkohol, Drogen, Tabak, leistungssteigernde Substanzen, Gewalt und sexuelle Ausbeutung.

4.3 Beitragshöhe

Nachfolgend werden die verschiedenen Kategorien definiert. Die Beiträge sind in Anhang 1 aufgeführt.

1. Grundbeitrag

- a) pro Verein mit Sitz in Schleinikon
- b) pro gemeindeübergreifender Verein mit Sitz in Oberweningen, Schöfflisdorf und Niederweningen oder der weiteren Umgebung (sofern das Angebot in Schleinikon nicht angeboten wird), in dessen Einwohner von Schleinikon als Mitglieder eingeschrieben sind
- c) zusätzlich pro eingeschriebenem Jugendmitglied bis zum 18. Altersjahr (bis zum 31. Dezember nach Vollendung) im Verein
- d) Kopien von Flugblättern für Veranstaltungen / Infos / Anlässe von Vereinen mit Sitz in Schleinikon, welche einen gemeinnützigen Zweck haben und Schleinikon betreffen, können auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten in Auftrag gegeben werden

2. Kürzung oder Einstellung des Beitrags:

Vereinen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen erfüllen, werden die Beiträge voll ausgerichtet.

In allen anderen Fällen kann der Beitrag reduziert oder ganz aufgehoben werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

V. Verfahren

5.1 Eingabe der Unterlagen

1. Unaufgeforderte Eingabe des Gesuches, bis spätestens 30. November des laufenden Jahres an die Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 16, 8165 Schleinikon.
2. Zu spät eintreffende Gesuche verfallen ohne Anspruch auf eine Auszahlung.
3. Bei termingerechter Eingabe des Gesuches und Erfüllung der Anforderungen wird der entsprechende Beitrag bis Mitte Dezember des laufenden Jahres an den Verein überwiesen.

5.2 Sanktionen

1. Der Verstoss gegen Beitragsbedingungen und der Missbrauch der öffentlichen Unterstützung führen nach einer erfolglosen Abmahnung durch die Gemeinde zur ganzen oder teilweisen Kürzung bis zur vollständigen Einstellung des Förderbeitrages. Die Sanktion kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sein.
2. Im Fall des Missbrauchs bleibt die Rückforderung bereits geleisteter Beiträge vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

6.1 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall von den Anforderungen dieses Reglements abweichen.

6.2 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat kann notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

6.3 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse und Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Schleinikon schriftlich Einsprache eingereicht werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

6.4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Beschlüsse.

6.5 Gültigkeit dieses Reglements

Dieses Reglement ist gültig bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem es der Gemeinderat aufhebt.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss GR-Nr. 02 vom 29.01.2019.

Schleinikon, 31.01.2019

GEMEINDERAT SCHLEINIKON

Die Präsidentin

Der Schreiber

Florina Steiger

Nicola Tomic

VII Anhang

Anhang I

Beitragshöhe gemäss IV Art. 3 Abs. 1 lit. a bis e

- | | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------|
| a) | pro Verein mit Sitz in Schleinikon. | CHF | 300.00 |
| b) | pro gemeindeübergreifender Verein mit Sitz in Oberweningen, Schöfflisdorf und Niederweningen oder der weiteren Umgebung (sofern das Angebot in Schleinikon nicht angeboten wird), in dessen Einwohner von Schleinikon als Mitglieder eingeschrieben sind. | CHF | 200.00 |
| c) | zusätzlich pro eingeschriebenem Jugendmitglied im Verein | CHF | 25.00 |
| d) | Kopien von Flugblätter für Veranstaltungen / Infos / Anlässe von Vereinen mit Sitz in Schleinikon, welche einen gemeinnützige Zweck haben und Schleinikon betreffen, können auf der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten in Auftrag gegeben werden. | | gebührenfrei |